

nach dieser Bestimmung gleichfalls sozialistisches Eigentum. Sozialistisches Eigentum sind gemäß § 7 Abs. 2 des Muster-Kommissionshandelsvertrages (GBl. II 1966 Nr. 68 S. 437) auch vom sozialistischen Handelsorgan dem Kommissionshändler übergebene Ausrüstungsgegenstände. Die vom Kommissionshändler zur Sicherung der Kommissionsware dem sozialistischen Handelsorgan gestellte Kautionsberechtigung nicht zur Waren- oder Geldentnahme (§ 15 Abs. 1 der 1. DB zur Kommissionshandels-VO vom 26. 5. 1966 - GBl. II 1966 Nr. 68 S. 432).

7. Gelder, die bei Banken, Sparkassen oder der Deutschen Post usw. eingezahlt werden, gehen mit der Einzahlung oder Überweisung in Volkséigentum über. Werden diesen Institutionen Gelder entwendet bzw. durch Manipulationen oder Fälschungen von Unberechtigten abgehoben, so richtet sich der Angriff nicht gegen das persönliche, sondern gegen sozialistisches Eigentum (vgl. OGNJ 1972/15, S. 457 ff.). Der Berechtigte hat lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung der betreffenden Geldsumme (vgl. § 235 Abs. 1 ZGB und AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. 10. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 43 S. 705).

Wird ein Sparbuch entwendet und mit diesem Buch bei der kontoführenden Sparkasse vom Konto des Berechtigten abgehoben, richtet sich der Angriff gegen das persönliche Eigentum der Bürger (vgl. § 14 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr). Die einem Brigadier eines sozialistischen Betriebes zur Auszahlung an die Brigademitglieder übergebenen Lohn- oder Prämien-gelder bleiben bis zur Auszahlung an die Berechtigten sozialistisches Eigentum. Die einem Kassierer einer gesellschaftlichen Organisation gegen Quittung bzw. Beitragsmarken übergebenen Beitragsgelder

werden mit der Übergabe sozialistisches Eigentum.

An Mitarbeiter der sozialistischen Handelseinrichtungen gezahlte Geldbeträge\* z. B. für Waren oder Speisen gehen mit der Entrichtung in sozialistisches Eigentum über. Besondere Probleme entstehen dort, wo sozialistisches und persönliches Eigentum namentlich an Geldscheinen bzw. Münzen nicht auseinander gehalten wird, z. B. bei Mitarbeitern des Handels, die mit der Bezahlung der Waren bzw. Speisen auch Trinkgelder entgegennehmen, ohne diese sofort auszusondern oder bei einem Gruppenkassierer einer gesellschaftlichen Organisation, der — auch aus Gründen des Geldwechsels — die vereinnahmten Beitragsgelder nicht von seinem persönlichen Geld trennt. Bei einer solchen Vermischung entsteht, ohne daß eine Eigentumsform untergeht, anteilmäßiges Eigentum, so daß derjenige, der sich unrechtmäßig mehr als seinen Anteil entnimmt, anderes, hier sozialistisches Eigentum schädigt und dementsprechend strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Erzielt ein Mitarbeiter des Handels durch Kundenbetrug Mehreinnahmen, ist ein An-eignen dieser Beträge nach § 157 ff. straf-bar. Die Strafbarkeit wegen Kundenbetruges bzw. Preisverstoßes und sich daraus ergebende Erstattungsansprüche des Geschädigten bleiben davon unberührt. Bei einer Zechprellerei wird der Gaststättenbetrieb geschädigt und nicht der einzelne Handelsmitarbeiter.

8. Ein Irrtum des Täters über die Art des angegriffenen Eigentums (Abs. 3) ist unbeachtlich (vgl. OGNJ 1972/15, S. 458). Voraussetzung ist jedoch, daß der Täter nicht ihm gehörende Vermögenswerte durch Diebstahl, Betrug oder Untreue an sich bringen wollte.

## § 158

### Diebstahl sozialistischen Eigentums<sup>1</sup>

**(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise**